

hell

Satzung

des Vereins der Schüler, Freunde und Förderer der
Dr.-Chr.-Hufeland-Schule (Mittelschule) Plauen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen " Verein der Schüler, Freunde und Förderer der Dr.-Chr.-Hufeland-Schule (Mittelschule) Plauen e.V.".
- (2) Der Verein hat den Sitz in Plauen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Dr.-Chr.-Hufeland-Schule in seinen Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren Mittel hinaus und unterstützt die Durchführung von Maßnahmen (Schulfeste, Kulturabende, Exkursionen, Schullandheimaufenthalte u.a.), die im Aufgabenbereich einer modernen Mittelschule förderungswürdig sind.
- (2) Der Verein vermittelt und fördert die Verbindung zwischen ehemaligen und aktiven Schülern, Eltern und Lehrern der Schule sowie Firmen, Organisationen und Körperschaften.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:
Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften, die sich der Dr.-Chr.-Hufeland-Schule verbunden fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Entscheidung durch den Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Abmeldung auf das Ende des Kalenderjahres;
 - b) durch Ausschluß;
 - c) durch Ableben;
 - d) durch Auflösung oder Liquidation juristischer Personen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder mit seinen Beiträgen mehr als zwei Jahre im Rückstand bleibt. Gegen

den Ausschließungsbescheid des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Finanzen

- (1) Jedes Mitglied entrichtet einen Beitrag nach eigenen Ermessen, jedoch mindestens 20,00 DM jährlich. Der Betrag ist für das laufende Jahr bis zum 1. März auf das Konto des Vereins zu zahlen.
- (2) Ehepaare entrichten einen einfachen Betrag.
- (3) Mitglieder, die noch in der Ausbildung stehen, haben einen Mindestbeitrag von 5,00 DM zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Die Ausgaben des Vereins sollen für den unter § 2 genannten Zweck verwendet werden, darüber hinaus für organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben des Vereins.
- (6) Jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres wird vom Vorstand ein Finanzplan aufgestellt, der von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
Im Rahmen des Finanzplanes kann über die einzelnen Ausgaben vom Vorstand entschieden werden.
- (7) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zahlung aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Rechnungsführer.
Der Schulleiter und sein Stellvertreter gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht kraft ihres Amtes an.
- (2) Die drei Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß Rechtsgeschäfte von mehr als 1.000,00 DM der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand ist nur bei der Anwesenheit der drei Mitglieder beschlußfähig. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit. Abstimmungen können durch schriftlichen Umlauf herbeigeführt werden.
- (6) Abstimmungen erfolgen geheim auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.
- (7) Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes kann durch den Vorstand ein neues Vor-

standsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, zusammen.
Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des jährliche Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Aussprache über geplante Vorhaben und Billigung des Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr und Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- (3) Den Vorstand in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der angegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Bei Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt sein müssen, ist jedoch die Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienen und der schriftlichen Stimmabgaben erforderlich.
Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.
Diese Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. oder 2.-Vorsitzenden einzu-berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes fordert.
- (7) Auf Wunsch von mindestens des zehnten Teils der anwesenden Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung geheim abgestimmt.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 7 (3) für eine Satzungsänderung geforderte Mehrheit beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sein muß.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plauen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für die Dr.-Chr.-Hufeland-Schule, zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 18.03.1998 beschlossen.

J. J. J.
E. J. J.
W. J. J.